



# Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

**Obmann für Rechtsfragen:  
Hermann Auffenberg**

Fechteler Str. 22  
33100 Paderborn  
Telefon: 0 52 51 – 2 25 12  
Fax: 0 52 51 – 2 67 80  
E-Mail: [kanzlei@rechtsanwalt-auffenberg.de](mailto:kanzlei@rechtsanwalt-auffenberg.de)

---

## **Jahresbericht 2023**

In den zurückliegenden Jahren hat uns die Corona-Pandemie bei der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen sehr beeinträchtigt und hat manche Tätigkeiten im Verein lahmgelegt.

Wegen dieser Notlage ist mit Gesetz vom 27.03.2020 im Zivilrecht und Insolvenzrecht sowie im Strafrechtsverfahrensrecht eine Erleichterung geschaffen worden. Wesentlich ist:

Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abwahl und Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Der Vorstand kann virtuelle und daneben auch im schriftlichen Verfahren eine Mitgliederversammlung durchführen. Da die Corona-Pandemie länger dauerte, ist dieses Gesetz mehrfach mit seiner Laufzeit verlängert worden und zuletzt bis zum 31.08.2022. Zu der Zeit hatte sich die Corona-Pandemie abgeschwächt. Seit dem 01.09.2022 können daher Mitgliederversammlungen nur mit Anwesenheit der eingeladenen Mitglieder durchgeführt werden.

Eine andere Art die Mitgliederversammlung abzuhalten, gilt aber dann, wenn der Verein dies in seine Satzung aufgenommen hat. Hierzu ist erforderlich, dass eine solche Satzungsänderung den Mitgliedern mit der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung als Beschlussvorschlag zugeleitet wird. Dann kann die gewollte Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann somit zu verschiedenen Belangen des Vereins die Satzung abändern von den gesetzlichen Vorschriften. Nur gegen zwingende gesetzliche Vorschriften darf die Satzung nicht verstoßen.

Zur Corona Pandemie und dem hierzu erlassenen Gesetz und den Möglichkeiten der Anpassung der Satzung des Vereins habe ich in meinem letzten Bericht ausführlich geschrieben.



Für die Durchführung einer Mitgliederversammlung gibt es folgende neue gesetzliche Bestimmung im BGB:

Mit Gesetz vom 14.03.2023 ist in § 32 BGB als Absatz 2 eingefügt, dass eine Mitgliederversammlung auch ohne die hierfür erforderliche Bestimmung in der Satzung des Vereins virtuell und zugleich mit schriftlicher Abstimmung durchgeführt werden kann. Dies ist eine hybride durchgeführte Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Durchführung dieser Mitgliederversammlung in dieser Art beschließen. Er muss dann die Mitglieder fragen, ob sie einen entsprechenden Anschluss für die digitale Mitgliederversammlung haben. Die Mitglieder, die einen solchen Anschluss nicht haben, müssen schriftlich mit der Tagesordnung von der virtuellen Mitgliederversammlung benachrichtigt werden. Die digital benachrichtigten Mitglieder und die schriftlich benachrichtigten Mitglieder müssen aufgefordert werden, innerhalb einer bestimmten Frist über die in der Tagesordnung genannten Beschlusspunkte abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis wird dann den Mitgliedern digital oder schriftlich mitgeteilt und dann wird die Mitgliederversammlung abgehalten.

Die Mitglieder können entscheiden, dass künftig solche hybriden Mitgliederversammlungen abgehalten werden.

Für diese Art der Mitgliederversammlung sehe ich den Nachteil, dass für die mit schriftlicher Abstimmung beteiligten Mitglieder eine Diskussion zu den Abstimmungspunkten während der Versammlung nicht möglich ist.

Diese gesetzliche neue Regelung gilt ab dem 14.03.2023 unabhängig davon, ob eine Corona Pandemie das erforderlich macht oder nicht und gilt derzeit zeitlich unbeschränkt.

Der Gesetzgeber hat wohl diese neue gesetzliche Regelung geschaffen wegen der immer noch gegebenen Corona Pandemie, allerdings mit schwachem Verlauf und wegen der allgemeinen Einführung digitaler Kommunikation.

Vereine haben mich mehrfach gebeten, ihre Satzung zu überprüfen im Hinblick auf rechtliche Richtigkeit und für gewünschte Änderungen und auch für die Einhaltung der Vorschriften für Beibehaltung der steuerlichen Gemeinnützigkeit.

Mehrfach bin ich um Beratung gebeten worden, ob es sinnvoll ist, einen bisher nicht in das Vereinsregister eingetragenen Verein im Vereinsregister einzutragen zu lassen; wesentlich ist, dass der Verein mit seiner Eintragung im Vereinsregister die rechtliche Selbstständigkeit erlangt und somit Träger von Rechten werden kann. Dies kann bei Vertragsabschlüssen Bedeutung haben. Auch für die Haftung von Vorstandsmitgliedern gibt es die Erleichterung, dass sie bei Zufügung eines Schadens verlangen können, dass



der Verein diesen Schaden beim Geschädigten reguliert. Dies gilt aber nicht, wenn das Vorstandsmitglied den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und wenn das Vorstandsmitglied jährlich mehr als 840 Euro Entgelt vom Verein bekommt. Diese Haftungserleichterung gilt auch für besondere Vertreter des Vereins. Das sind Vereinsmitglieder, denen ganz besondere Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen worden sind.

Diese Haftungserleichterung ist vom Gesetzgeber geschaffen worden zur Stärkung des Ehrenamtes. Das bedeutet also eine Ermunterung der Vereinsmitglieder, ein Vorstandsamt zu übernehmen.

Dieser vom Gesetzgeber ausgesprochenen Ermunterung schließe ich mich ganz persönlich an.

Mehrere Vereine haben mich um Beratung gebeten, da sie keinen Vorstand finden. Bei einem Verein stand die Auflösung des Vereins kurz bevor, die aber abgewendet werden konnte. Ich ermuntere somit die Vereinsmitglieder zur Bereitschaft ein Vorstandsamt zu übernehmen. Dies bedeutet aber auch, dass die Vereinsmitglieder den Vorstand unterstützen, also dem Vorstand zuarbeiten mit eigenen Tatbeiträgen. Somit wird ein Vorstand nicht allein gelassen. Diese Befürchtung nämlich ist der hauptsächlichste Grund für die Nichtbereitschaft für das Vorstandsamt.

Unser Landesverband und auch mehrere Vereine haben mich beauftragt, rückständige Mitgliedsbeiträge und rückständige Teilnehmergebühren für einen Fortbildungskurs geltend zu machen. Es ist schon enttäuschend, wenn Mitglieder ihre Vereinsmitgliederbeiträge nicht zahlen. Man sollte als Mitglied immer im Bewusstsein haben, dass man als Mitglied Vorteile in der Gemeinschaft hat und auch bei Fortbildung in der Gemeinschaft. Dann müssen aber auch die Beiträge, die die Gemeinschaft für ihren Vereinszweck benötigt, gezahlt werden.

Bevor ich das gerichtliche Verfahren eingeleitet habe, habe ich immer persönlich das mit der Zahlung rückständige Mitglied angerufen oder ihm geschrieben und auch dabei deutlich gemacht, dass für ein gerichtliches Verfahren ganz erhebliche Kosten entstehen, die das Mitglied zu tragen hat. In manchen Fällen hat meine zunächst private Aufforderung genutzt. Die für ein gerichtliches Verfahren entstehenden Kosten sind ganz erheblich. So entstehen bei gerichtlicher Geltendmachung eines Betrages von 37,50 Euro Gerichts- und auch Anwaltskosten von zusammen mehr als 300,00 Euro.

In diesem Zusammenhang empfehle ich unserem Landesverband und auch unseren Vereinen, die Anmeldung für gebührenpflichtige Fortbildungskurse zu machen durch Überweisung der Teilnehmergebühr an den Verein oder Landesverband. Hierdurch wird die sehr lästige Arbeit der Nachforderung des nicht gezahlten Betrages vermieden.



Damit das Konto des Vereins oder des Landesverbandes nicht für jedermann offengelegt wird, kann ein Sonderkonto für gebührenpflichtige Fortbildungskurse eingerichtet werden, mit immer jeweils niedrigem Bestand.

Wenn Mitglieder eine Vereinbarung schließen, sollte diese schriftlich genau festgehalten und von beiden Vertragsparteien unterschrieben werden. Dies erleichtert später eine Durchsetzung des Anspruchs. Gerade bei entliehenen Gegenständen und Unterlagen an Vorstandsmitglieder, die diese nach Ausscheiden aus ihrem Amt an den neuen Vorstand zurückzugeben haben, habe ich manchmal sehr unangenehmen Streit erlebt. Ein solcher Streit kann vermieden oder erleichtert werden bei schriftlicher Vereinbarung.

Schließlich habe ich bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten beratend geholfen. Entscheidend ist, dass der am Rechtsstreit beteiligte Imker seine rechtlichen Möglichkeiten objektiv beurteilt oder fachlich beurteilen lässt. Erschwerend ist es, wenn die Emotionen der Beteiligten für den Prozess entscheidend sind und nicht die konkreten rechtlichen Fragen. Viele Prozesse, und damit meine ich nicht nur Prozesse mit Imker-Beteiligung brauchten nicht geführt zu werden, wenn die Parteien sich ganz neutral fachlich beraten lassen. Hierfür gibt es beim Gericht die Einrichtung einer Mediation.

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, was zu beachten ist bei Aufstellung eines Bienenvolkes, welches vorbeigehende Passanten sich ansehen sollen. Es ist abzuwägen zwischen der Absicht, ein Bienenvolk mit seinen fliegenden Bienen einem vorübergehenden Passanten sichtbar näher zu bringen und andererseits die Gefahr von Bienenstichen zu vermeiden. Ich rate nicht dazu, ein Bienenvolk in direkter Nähe eines häufig begangenen Weges, zum Beispiel auf einem Friedhof, aufzustellen. Das Bienenvolk sollte schon etwas abseitsstehen, damit vorübergehende Passanten nicht direkt in den Bienenflug geraten.

Soweit gebe ich meine Ratschläge und meinen Bericht für das Jahr 2023.

Ich wünsche uns allen, dass wir ohne Schwierigkeiten durch das Jahr 2024 kommen.

Hermann Auffenberg